



SATZUNG

des Deutschen Skiverbandes e.V.

errichtet am 09.10.1949 und zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung

des Deutschen Skiverbandes

in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2020

in Feldkirchen Westerham



Präambel

Der Deutsche Skiverband, gegründet im Jahr 1905, ist die Vereinigung von Fachverbänden in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland für die aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft sowie den ihrer Ausübung dienenden weiteren Formen ganzjähriger sportlicher Betätigung; ferner von allen an diesen Sportarten interessierten Organisationen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der Name ist "Deutscher Skiverband e.V.", die Kurzform "DSV".
- II Der DSV führt in der Grundform folgendes Zeichen



Dieses Zeichen ist beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen (Registernummer 2 009 259 / D 48 562 / 41 Wz).

- **III** Der DSV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und in internationalen Fachverbänden.
- **IV** Der DSV ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragener Verein. Er hat den Sitz in Planegg.
- V Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II Zweck des Verbands ist die Förderung aller in der Präambel genannten Sportarten. Der DSV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
 - 1. allen steuerbegünstigten Vereinigungen, Organisationen und Einrichtungen, die Sport der in der Präambel genannten Art betreiben und/oder fördern, Aufnahme und Kooperation anbietet
 - 2. in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften gründet bzw. sich an solchen beteiligt
 - 3. den Schneesport und die anderen unter seinem Dach vereinigten Sportarten
 - a) in Staat und Gesellschaft sowie in den nationalen und internationalen Sportorganisationen umfassend repräsentiert
 - b) durch besondere Berücksichtigung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern zukunftsfähig erhält. Er sieht sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung.
 - c) unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze durch Unterstützung und ständige Weiterentwicklung in allen Bereichen des Leistungs- und Breitensports fördert
 - 4. jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden. Hierzu nimmt der DSV an dem jeweils geltenden Dopingkontrollsystem der World Anti-Doping Agency



- (WADA), der Fédération Internationale de Ski (FIS), der International Biathlon Union (IBU) und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) teil. Näheres regeln die Rechts- und Schiedsordnung sowie die Anti-Doping-Ordnung des DSV
- 5. das Lehr-, Skischul- und Ausbildungswesen ständig verbessert und fördert
- 6. fortlaufend an der Verbesserung der Sicherheit bei den genannten Sportarten arbeitet und hierüber informiert
- 7. bei allen Maßnahmen die nachhaltige Entwicklung des Schneesports unter Beachtung der ökologischen und sozialen Tragfähigkeit der Berggebiete fördert. Der DSV bekennt sich in diesem Zusammenhang zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Schneesport.
- 8. jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, verurteilt und ihr entgegenwirkt sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe gewährt
- 9. Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport fördert
- 10.die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert und darauf hinwirkt, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird
- 11.eine gute Verbandsführung im Sport (Good Governance) fördert.
- III Der DSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein wegen dieser Eigenschaft keine finanziellen Zuwendungen aus den genannten Mitteln.
- V Niemand darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Verbandszweck fremd sind; auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.
- VI Zulässig ist der Ersatz von tatsächlichem Aufwand sowie die Erstattung von Reiseund Unterbringungskosten oder sonstige Aufwandsentschädigungen im Rahmen
 der steuerrechtlich zulässigen Vorschriften bzw. Honoraren von Freiberuflern nach
 Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit
 Ausnahme des Sprechers des Vorstandes grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für sie
 und sonstige für den DSV ehrenamtlich tätige Personen ist der Ersatz von
 tatsächlichem Aufwand sowie die Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten
 oder sonstige Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlich
 zulässigen Vorschriften bzw. Honoraren von Freiberuflern nach Maßgabe der
 jeweiligen Gebührenordnung zulässig.
- VII An die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums kann eine pauschale Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe und Art der Aufwandsentschädigung/-pauschale an die einzelnen Präsidiumsmitglieder entscheidet ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendem Gremium.

§ 3 Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder des DSV können auf schriftlichen und zu begründenden Antrag nur Landes- oder Regionenfachverbände für den Schneesport aufgenommen werden. Die ordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich mittelbar auf alle den Fachverbänden angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen (nachfolgend Mitgliedsvereine genannt) sowie auf alle diesen Mitgliedsvereinen angehörenden Einzelpersonen. Die ordentlichen Mitglieder müssen steuerlich



wirksam als gemeinnützig anerkannt sein. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit ist dem DSV unverzüglich mitzuteilen.

II Als außerordentliche Mitglieder können auf ihren schriftlichen und zu begründenden Antrag Organisationen aufgenommen werden, die an den genannten Sportarten bzw. am Verbandszweck interessiert sind. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen sie die Ziele des DSV vorbehaltlos an. Der DSV kann darüber hinaus verlangen, dass Einzelheiten durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Auch bei der außerordentlichen Mitgliedschaft erstreckt sich diese mittelbar auf deren Unterorganisationen und Einzelmitglieder. Eine Förderung außerordentlicher Mitglieder durch den DSV ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind als gemeinnützig anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Die Mitglieder haben das Recht
 - 1. auf eigenständige Regelung ihrer Angelegenheiten, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält
 - 2. an den Veranstaltungen des DSV, insbesondere an Verbandsversammlungen, unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen und dort Erklärungen abzugeben
 - 3. auf Vortrag, Auskunft und Aufklärung sowie Beschwerdeerhebung bei allen Verbandsorganen in allen Verbandsangelegenheiten Anträge zu stellen, Stimmrechte auszuüben, aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen.
- II Die Mitglieder haben die Pflicht
 - 1. die Ziele des DSV zu fördern
 - 2. die Satzung und die Ordnungen des DSV sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten
 - 3. die von der Verbandsversammlung beschlossenen Jahresbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß der Finanzordnung termingerecht zu entrichten
 - 4. ihre Satzung so abzufassen, dass sie in Zweck und Zielen mit der des DSV übereinstimmt
 - 5. Streitigkeiten mit dem DSV und seinen Mitgliedern entsprechend § 15 dieser Satzung zu regeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch Auflösung des DSV oder des Mitglieds
- durch Austritt, der nur schriftlich in Briefform zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden kann. Für die Fristwahrung entscheidet der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des DSV
- 3. durch Ausschluss. Das Verfahren regelt die Rechts- und Schiedsordnung.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des DSV sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium
- 3. der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Gremien



- I Der DSV kann zur Verwirklichung seines Verbandszwecks Gremien (Ausschüsse, Referate) bilden.
- II Die Entscheidung über
 - 1. ihre Einrichtung und Auflösung im Rahmen des Stellenplans
 - die Wahl und Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse (mit Ausnahme des DSV-Ausschusses Jugend und Schule) sowie der Referenten

obliegt der Verbandsversammlung.

III Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des DSV-Ausschusses Jugend und Schule erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder des DSV-Ausschusses Jugend und Schule; der Verbandsversammlung obliegt die Bestätigung.

§ 7a Athletensprecher und Athletenkommission

- In jeder Disziplin der in der Präambel genannten Sportarten wählen die Athleten des jeweils höchsten Kaders pro Geschlecht einen Athletensprecher oder eine Athletensprecherin ("Athletensprecher") aus ihrem Kreis. Diese Athletensprecher bilden gemeinsam die Athletenkommission.
- II Die Athletenkommission wählt einen gemeinsamen Athletensprecher zur Wahrung ihrer Interessen als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium, für Angelegenheiten, die die Athleten unmittelbar betreffen.
- III Das Präsidium prüft die jeweiligen Wahlen und bestätigt die Wahl der Mitglieder der Athletenkommission sowie des gemeinsamen Athletensprechers. Nähere Einzelheiten regelt die Sportordnung des DSV.

§ 8 Präsidium und geschäftsführendes Präsidium

- I. Das Präsidium besteht aus
 - 1. dem Präsidenten
 - 2. dem Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister)
 - 3. drei weiteren Vizepräsidenten
 - 4. dem Sprecher des Vorstandes für die Dauer seiner Amtszeit. Seine Benennung als Mitglied des Präsidiums erfolgt durch Beschluss der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes
 - 5. dem gemeinsamen Athletensprecher als stimmberechtigtes Mitglied in Angelegenheiten, die die Athleten direkt betreffen.
- II Wer hauptamtlich für den Verband oder eines seiner Mitglieder nicht nur vorübergehend tätig ist, kann dem Präsidium nicht angehören. Dies gilt nicht für den Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes.
- III Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Der gemeinsame Athletensprecher ist nicht vertretungsberechtigt.
- IV Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
 - 1. die Vorschläge an die Verbandsversammlung für
 - a) die Berufung des Wirtschaftsprüfungs-Unternehmens
 - b) den Stellenplan für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
 - c) die Wahl und Abwahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern gemäß dem Stellenplan



- d) die Erstellung der Ordnungen und deren Änderungen
- e) die Benennung von Vertretern für die nationalen und internationalen Gremien des Sports
- 2. die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern gemäß dem Stellenplan.
- der Erlass von Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung des DSV an den jeweils gültigen NADA bzw. WADA-Code sowie an die entsprechenden Regelwerke der FIS bzw. IBU und deren Inkraftsetzung.

V Geschäftsführendes Präsidium

- 1. Das Präsidium zeichnet verantwortlich für die Erstellung von Strategien, Richtlinien und Konzepten zur Förderung und Weiterentwicklung der aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft. Als Grundlage für seine Entscheidungen bedient sich das Präsidium der Expertise und Beratung im geschäftsführenden Präsidium. Dies gilt auch für die Aufstellung des Ethikcodes und der Gemeinsamen Richtlinie einer guten Verbandsführung (Good Governance Grundsätze) zur Bestätigung durch die Verbandsversammlung einschließlich des Vorschlags eines Good Govenance Beauftragten für die Wahl durch die Verbandsversammlung.
- 2. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören neben den Präsidiumsmitgliedern (§ 8 I der Satzung) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils ohne Stimmrecht an.
- 3. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums werden vom Präsidenten in enger Abstimmung mit dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes bei jeweiligem Bedarf einberufen.
- VI Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, zugleich auch für das geschäftsführende Präsidium.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand zeichnet unter Führung der laufenden Geschäfte für den operativen Bereich verantwortlich und ist nicht vertretungsberechtigt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. den jeweiligen Geschäftsführern der
 - → DSV Leistungssport GmbH (Vorstand Sport)
 - → DSV Marketing GmbH (Vorstand Marketing)
 - → DSV Verwaltungs GmbH (Vorstand Verwaltung und Finanzen)
 - Im Falle von mehreren Geschäftsführern gehören alle Geschäftsführer dem Vorstand an.
 - 2. dem Leiter der Sportentwicklung des DSV (Vorstand Sport-Entwicklung und Bildung)
 - 3. bis zu zwei weitere Mitglieder, benannt durch das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums.
- II Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind die hauptamtlichen Führungskräfte des DSV und seiner vorstehend unter I.1. aufgeführten Gesellschaften. Sie zeichnen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für den operativen Bereich verantwortlich.
 - 2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen des DSV und seiner Gesellschaften.
 - 3. Im Rahmen der strategischen Zielsetzung des DSV und seiner unter I 1. aufgeführten Gesellschaften bedarf es einer Koordinationsfunktion,



insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass Entscheidungen von wichtiger Bedeutung des DSV und seiner Gesellschaften bestmöglich zu koordinieren sind um eine homogene Fortentwicklung des Skisports zu gewährleisten. Diese Koordinationsfunktion obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

- III Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Vorstandssprecher, den er dem Präsidium zur Berufung als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium vorschlägt.
- IV Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Schatzmeister und Finanzausschuss

- Der Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) ist der verantwortliche Leiter des Finanzwesens. Er verwaltet das Vermögen des DSV.
- II Der Finanzausschuss berät und unterstützt insbesondere:
 - 1. in Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzieller Bedeutung
 - 2. bei der Planung und Fortschreibung des Haushalts.
- III Dem Finanzausschuss gehören an:
 - 1. der Schatzmeister als Vorsitzender
 - 2. drei von der Verbandsversammlung zu wählende Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 11 Die Verbandsversammlung

- I Die Verbandsversammlung ist als Versammlung der Mitglieder des DSV das oberste Verbandsorgan.
- Neben den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht teil das geschäftsführende Präsidium, der gemeinsame Athletensprecher, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Referenten.
- III Die Mitglieder werden vertreten durch ihren Präsidenten bzw. 1. Vorsitzenden oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ihres Verbands.
- IV Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des DSV, die nicht durch diese Satzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Präsidiums zugewiesen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - 1. sie nimmt die Berichte des Präsidiums entgegen
 - 2. sie entscheidet über
 - a) die Entlastung des Präsidiums auf Antrag des Finanzausschusses
 - b) den Haushaltsplan
 - c) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Immobilien
 - d) die Gründung oder die Auflösung von Gesellschaften bzw. den Erwerb oder die Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen
 - e) den Stellenplan für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter
 - f) die Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung
 - g) die Benennungsvorschläge des Präsidiums für die Entsendung von DSV-Vertretern in die nationalen und internationalen Gremien des Sports
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Änderungen der Satzung; auch bei den unter d) genannten Gesellschaften, soweit deren Satzung dies vorsieht
 - j) die Auflösung oder Verschmelzung des Verbands



- k) die Genehmigung des vom geschäftsführenden Präsidium aufgestellten Ethikcodes und der Gemeinsamen Richtlinie einer guten Verbandsführung (Good Governance Grundsätze)
- 3. sie beruft das Wirtschaftsprüfungs-Unternehmen
- 4. sie erlässt und ändert auf Vorschlag des Präsidiums die Ordnungen des DSV (ausgenommen die Anti-Doping-Ordnung und die Jugendordnung). Die Rechtsund Schiedsordnung sowie die Finanzordnung sind Bestandteil der Satzung.
- 5. sie bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Maßgabe der Finanzordnung
- 6. sie wählt
 - a) die in § 8 I. 1. bis 3 genannten, ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums
 - b) die ehrenamtlichen Mitarbeiter gemäß dem Stellenplan
 - c) die Mitglieder und Vorsitzenden von Rechts- und Finanzausschuss
 - d) die beiden Mitglieder des Vorstands des Vereins "DSV aktiv Freundes des Skisports" für die in deren Satzung bestimmte Amtszeit
 - e) den Good Governance Beauftragten
 Dem Recht zur Wahl entspricht das Recht zur Abwahl.
- 7. sie ernennt Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

§ 12 Durchführung von Verbandsversammlungen

- I Das Präsidium beruft die Verbandsversammlung mindestens ein Mal in einem Kalenderjahr bis spätestens 31. Oktober ein.
- II Es muss sie zu weiteren Sitzungen einberufen, wenn dies
 - 1. von der Verbandsversammlung oder
 - 2. von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen oder
 - 3. von einer Anzahl von Mitgliedern beantragt wird, die über mindestens 1/3 der auf der letzten Verbandsversammlung festgestellten Stimmrechte verfügt.

Die weitere Sitzung hat binnen 6 Wochen nach Erlass des Beschlusses bzw. Eingang des Antrags auf der Geschäftsstelle des DSV stattzufinden.

- **III** Zur Durchführung der Wahlen beruft das Präsidium jedes 4. Kalenderjahr die Verbandsversammlung ein.
- **IV** Ort und Zeit der Verbandsversammlungen bestimmt das Präsidium. Die Verlautbarung soll im Protokoll der vorausgehenden Versammlung enthalten sein.
- **V** Verbandsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Versammlung kann jedoch jederzeit beschließen,
 - 1. ganz oder teilweise nichtöffentlich zu tagen sowie
 - 2. ob und ggf. in welcher Form über Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung berichtet wird.
- VI Die Leitung hat der Präsident, bei dessen Verhinderung ein von ihm benannter Vizepräsident. Ist eine Benennung nicht möglich, übernimmt die Leitung der Schatzmeister.
- VII Die nach Maßgabe von § 13 III der Satzung bestehenden Stimmrechte werden zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.
- **VIII** Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ihrer Eröffnung stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, die mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen.



- IX Soll über die Änderung der Satzung oder der Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind oder die Auflösung oder Verschmelzung des Verbands entschieden werden, ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn bei Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mindestens ¾ aller berechtigten Stimmen vertreten sind.
- X Ist in den Fällen von Ziff. 8 und 9 die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, muss das Präsidium binnen 6 Wochen eine außerordentliche Verbandsversammlung durchführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen für Verbandsversammlungen

I Einladungen

Die Einladungen erfolgen schriftlich, auch auf elektronischem Weg, beispielsweise per E-Mail, so rechtzeitig, dass zwischen dem Tag ihrer Absendung und den Sitzungen eine Frist von mindestens 20 Tagen liegt.

Mit der Einladung sind der für das laufende Geschäftsjahr gültige Mitgliederstand sowie Zahl und Aufteilung der abstimmungsberechtigten Stimmen bekannt zu geben.

II Anträge

- Anträge können von den Mitgliedern, vom Präsidium, den Vorsitzenden der Ausschüsse, dem gemeinsamen Athletensprecher und den Referenten gestellt werden.
- 2. Alle Anträge sind spätestens 30 Tage vor der Sitzung schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsstelle des DSV einzureichen. Anträge und Begründungen werden zusammen mit Einladung und Tagesordnung den Mitgliedern und dem Präsidium, den Vorsitzenden der Ausschüsse, dem gemeinsamen Athletensprecher und den Referenten bekannt gegeben.
- 3. Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden den Sitzungsteilnehmern vor Genehmigung der Tagesordnung vorgelegt. Solche sowie während der Sitzung gestellte Anträge können innerhalb der Tagesordnung behandelt und beschlossen werden, wenn dies von den teilnehmenden Mitgliedern genehmigt wird, die mehr als die Hälfte der festgestellten Stimmen auf sich vereinigen.
- 4. Anträge auf Änderung der Satzung oder von Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, auf Änderung des Verbandszwecks, auf Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie auf Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes können nur behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind.

III Stimmrecht

- 1. Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene 10.000 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der höchste Mitgliederstand des vergangenen Jahres, der bis zum 15. Januar des laufenden Jahres dem jeweils für das Mitglied zuständigen Landessportverband gemeldet worden ist.
- 2. Das außerordentliche Mitglied "DSV aktiv Freunde des Skisports" hat vier Stimmen, alle weiteren außerordentlichen Mitglieder haben eine Stimme.
- 3. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sowohl die Meldung der Mitgliedszahlen wie auch die Entrichtung der festgelegten Beiträge fristgerecht erfolgt ist. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- 4. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur einheitlich und nur durch den gemäß dieser Satzung befugten Vertreter des Mitgliedverbandes ausgeübt werden.
- 5. Stimmenübertragung oder –bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

IV Wahlen, Bestätigung, Amtsausübung

1. Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich, fernmündlich oder schriftlich



- (Brief, Fax, Email) einverstanden erklärt hat. Die persönliche Anwesenheit des Kandidaten ist erwünscht, aber nicht erforderlich.
- 2. Die regelmäßige Amtszeit der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder von Rechts- und Finanzausschuss, der Referenten sowie der Vorsitzenden der Ausschüsse endet mit dem Abschluss des jeweiligen Wahlvorgangs auf der nächsten dafür vorgesehenen Verbandsversammlung.
- 3. Kann in einem Verbandsorgan ein Amt durch Wahl nicht besetzt werden, scheidet ein Mitglied vor seiner Amtszeit aus, wird es abberufen oder ist es dauernd verhindert das Amt auszuüben, so kann das Präsidium das freie Amt bis zur nächsten regelmäßigen Wahl kommissarisch besetzen. Dies gilt nicht für den Präsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums können beschließen, für seine Neuwahl eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
- 4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl erfolgt offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl fordert.

V Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es zählen nur zustimmende oder ablehnende Stimmen, nicht aber Enthaltungen.

VI Protokoll

- 1. Über jede Verbandsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Schriftliche Erklärungen können dem Protokoll beigefügt werden. Der Sitzungsleiter genehmigt das Protokoll durch seine Unterschrift und schickt dieses allen Teilnahmeberechtigten binnen vier Wochen zu.
- 2. Einsprüche gegen das Protokoll können nur schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dessen Absendung erhoben werden. Ihre Behandlung erfolgt auf der nächsten Verbandsversammlung.

§ 14 Konferenz der Landesverbände (KdL)

- I Die KdL wirkt zur Vorbereitung der Verbandsversammlungen an der Willensbildung der Mitgliedsverbände mit.
- II Die KdL setzt sich zusammen aus den Präsidenten bzw. 1. Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, bei Verhinderung einem ihrer satzungsmäßigen Vertreter.
- III Die KdL wählt vor jeder Wahl-Verbandsversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dieser beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er vertritt ihre Anregungen auf den Verbandsversammlungen.
- IV Weitere Einzelheiten regelt die von der KdL zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15 Ordnung und Vorrang der Satzung

- I Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die grundsätzlich von der Verbandsversammlung erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping- Ordnung nicht Bestandteil der Satzung, mit Ausnahme der Rechts- und Schiedsordnung sowie der Finanzordnung.
- II Zur Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an den jeweils gültigen NADA bzw. WADA-Code sowie an die entsprechenden Regelwerke der FIS bzw. IBU ist das Präsidium mit einer Mehrheit von ¾ befugt.
- III In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht zuständig ist, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.



IV Die Satzung hat Vorrang vor den Ordnungen und anderen Regularien des DSV. Zweifels- oder Auslegungsfragen sind ausschließlich anhand von Wortlaut oder Sinn der Satzung zu entscheiden.

§ 16 Verbandsführung

- I Der DSV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
- II Der von der Verbandsversammlung berufene Good Governance Beauftragte berät das Präsidium und den Vorstand. Er erstattet der Verbandsversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Das Nähere regeln der von der Verbandsversammlung beschlossene Ethtikcode, die Gemeinsame Richtlinie einer guten Verbandsführung (Good Governance Grundsätze) und die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.

§ 17 Datenschutz/ Datenschutzbeauftragter

- I Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des DSV und deren Mitglieder, erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- II Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- III Den Organen des DSV und allen Mitarbeitern des DSV oder sonst für den DSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DSV hinaus.
- IV Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG und der DSGVO bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Verbandsorgans.
- V Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor und ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben beim DSV verantwortlich.

§ 18 Strafen, Streitigkeiten

- I Verbandsstrafen können nach Maßgabe der Anti-Doping-Ordnung und der Rechtsund Schiedsordnung des DSV durch die hiernach zuständigen Organe bzw. Spruchkörper verhängt werden.
- II Die Kompetenz zur Durchführung des Ergebnismanagements bei einem Verfahren nach der Anti-Doping-Ordnung wird mit Inkrafttreten der Vereinbarung über das Ergebnismanagement zwischen NADA und DSV auf die NADA übertragen. Dies beinhaltet auch die Kompetenz der NADA, Sanktionsverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht einzuleiten. Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DSV wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vom DSV auf das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. übertragen, insbesondere auch



die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Eine Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) nach dem "Code of Sports-related Arbitration" (CAS-Code) angefochten werden. Die Entscheidung des CAS ist endgültig.

- III Die Nachprüfung von nicht unter § 18 II fallenden Verbandsstrafen und die Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Organen, Gremien und ehrenamtlichen Mitarbeitern untereinander wie auch mit seinen Mitgliedern sowie von Mitgliedern untereinander und von Entscheidungen des Good-Governance-Beauftragten erfolgt durch den Rechtsausschuss. Dies gilt auch für die Nachprüfung von Sanktionen, die der Zuständigkeit gem. Abs. 2 nicht unterfallen. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. angerufen werden, welches abschließend entscheidet.
- **IV** Das Deutsche Sportschiedsgericht ist unabhängig und für die dortigen Verfahren gilt die DIS-Sportschiedsgerichtsordnung ("DIS-SportSchO").
- **V** Weitere Einzelheiten, insbesondere die Art der Verbandsstrafen, regelt die Anti-Doping-Ordnung bzw. die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.

§ 19 Verbandsprüfung

Das Wirtschaftsprüfungs-Unternehmen prüft nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Jahresabschlüsse und hat die Bilanz zu testieren. Das Präsidium ist verpflichtet, den Prüfungsbericht allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 20 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des DSV

- Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung des Schneesports. Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Verbandsversammlung den oder die Anfallsberechtigten zu bestimmen und zwei gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Durchführung des Beschlusses zu ernennen.
- II Das Vermögen des DSV muss für den Leistungssport, soweit es sich nicht um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i.S. des § 67a AO handelt, die Nachwuchsarbeit und die Jugendpflege bei den bisherigen ordentlichen steuerbegünstigten Mitgliedern zum Zwecke der Förderung des Schneesports Verwendung finden. Unbewegliches Vermögen des DSV fällt der Stiftung "Sicherheit im Skisport", ersatzweise den bisherigen ordentlichen steuerbegünstigten Mitgliedern zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.